

## Tarifvereinbarung Nr. 3384

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist folgende

### **Tarifvereinbarung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise**

vereinbart:

#### **§ 1**

- (1) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) und der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die dem Geltungsbereich des Tarifvertrags für den Bereich der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) und der Eisenbahn der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) vom 3. Juni 2019 unterliegen.
- (2) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Auszubildenden der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE), die dem Tarifvertrag für Auszubildende der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) vom 21. Juli 2010 unterliegen.

#### **§ 2**

- (1) Arbeitnehmer und Auszubildende, die am 1. September 2021 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis zu der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) oder der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) stehen und nach den mit der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) abgeschlossenen Tarifverträgen vergütet werden, erhalten aufgrund der Betroffenheit durch die Corona-Krise und zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch diese Krise zusätzlich zu ihrem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. zu ihrer ohnehin geschuldeten Ausbildungsvergütung eine steuerrechtlich privilegierte einmalige Unterstützungszahlung gem. § 3 Ziffer 11a EstG nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Die einmalige Unterstützungszahlung beträgt für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 700,00 €. Nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten den Anteil des Betrages von 700,00 €, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Die einmalige Unterstützungszahlung für Auszubildende beträgt 233,00 €. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 2021.
- (3) Der Anspruch auf einmalige Unterstützung vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 1. Mai 2021 bis 30. September 2021 ohne Anspruch auf Vergütung oder Ausbildungsvergütung oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall um 1/5.
- (4) Die einmalige Unterstützungszahlung wird im September 2021 ausgezahlt und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

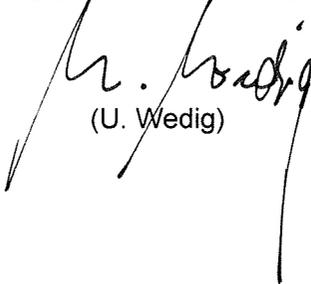
**Inkrafttreten**

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

Frankfurt/Köln/Lippstadt, den 8. Juli 2021

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(U. Wedig)

Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand



Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

